

## Vollmacht<sup>1</sup> zur Vertretung in Steuersachen

<b>Vollmachtgeber/-in:</b>
<b>Steuernummer:</b>
<b>Steuer ID Nummer:</b>

Rechtsanwalt Dirk Althaus  
**Bevollmächtigte/r**

- in diesem Verfahren vertreten durch die nach bürgerlichem Recht dazu befugten Berufsträger/innen -  
wird hiermit bevollmächtigt den/die Vollmachtgeber/in in allen steuerlichen und sonstigen Angelegenheiten im Sinne des § 1 StBerG zu vertreten<sup>2</sup>.

X Der/Die Bevollmächtigte ist berechtigt, Untervollmachten zu erteilen und zu widerrufen.

Diese Vollmacht gilt **nicht** für:

- |   |   |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Einkommensteuer.<br><input type="checkbox"/> Umsatzsteuer.<br><input type="checkbox"/> Gewerbesteuer.<br><input type="checkbox"/> Feststellungsverfahren nach § 180 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 AO.<br><input type="checkbox"/> Körperschaftsteuer.<br><input type="checkbox"/> Lohnsteuer.<br><input type="checkbox"/> Grundsteuer.<br><input type="checkbox"/> Grunderwerbsteuer.<br><input type="checkbox"/> Erbschaft-/Schenkungssteuer.<br><input type="checkbox"/> das Umsatzsteuervoranmeldeverfahren.<br><input type="checkbox"/> das Lohnsteuerermäßigungsverfahren. | <input type="checkbox"/> Investitionszulage.<br><input type="checkbox"/> das Festsetzungsverfahren.<br><input type="checkbox"/> das Erhebungsverfahren (einschließlich des Vollstreckungsverfahrens).<br><input type="checkbox"/> die Abfrage bzw. den Abruf von bei der Finanzverwaltung gespeicherten steuerlichen Daten.<br><input type="checkbox"/> die Vertretung im außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren.<br><input type="checkbox"/> die Vertretung im Verfahren der Finanzgerichtsbarkeit.<br><input type="checkbox"/> die Vertretung im Straf- und Bußgeldverfahren (Steuer). |
|---|---|

**Bekanntgabevollmacht:**

- X Die Vollmacht erstreckt sich auch auf die Entgegennahme von Steuerbescheiden und sonstigen Verwaltungsakten.
- Die Vollmacht erstreckt sich auch auf die Entgegennahme von Vollstreckungsankündigungen und Mahnungen.

Die Vollmacht gilt grundsätzlich zeitlich unbefristet,  
*aber*

- nicht für Veranlagungszeiträume bzw. Veranlagungstichtag/e vor \_\_\_\_\_.
- nur für den/die Veranlagungszeitraum/-zeiträume bzw. Veranlagungstichtag/e \_\_\_\_\_<sup>3</sup>.

Die Vollmacht gilt, solange ihr Widerruf den Verfahrensbeteiligten nicht angezeigt worden ist<sup>4</sup>.

Bisher erteilte Vollmachten erlöschen.<sup>5</sup>  
*oder*

- nur soweit diese dem/der o.a. Bevollmächtigten erteilt wurden.

Ich bin damit einverstanden, dass alle Daten dieser Vollmacht elektronisch in einer Vollmachtdatenbank gespeichert und an die Finanzverwaltung übermittelt werden.

Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Vollmachtgeber/-in<sup>6</sup>

---

<sup>1</sup> Diese Vollmacht regelt das Außenverhältnis zum Finanzamt und gilt im Auftragsverhältnis zwischen Bevollmächtigtem und Mandant, soweit nichts anderes bestimmt ist.

- <sup>2</sup> Die Vollmacht umfasst insbesondere die Berechtigung
- zur Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen jeder Art,
  - zur Stellung von Anträgen in Haupt-, Neben- und Folgeverfahren,
  - zur Einlegung und Rücknahme außergerichtlicher Rechtsbehelfe jeder Art sowie zum Rechtsbehelfsverzicht,
  - zu außergerichtlichen Verhandlungen jeder Art.

Die Berechtigung zur Entgegennahme von Steuerbescheiden und sonstigen Verwaltungsakten im Schuldverhältnis ist in der Regel nur gegeben, soweit der/die Vollmachtgeber/in hierzu ausdrücklich bevollmächtigt hat (Hinweis auf § 122 Abs. 1 Satz 3 AO).

<sup>3</sup> Soweit für einen künftigen Veranlagungszeitraum/-stichtag von einer allgemeinen Verlängerung der Abgabefristen profitiert werden soll, ist dies nur möglich, wenn erneut ein zur Hilfeleistung in Steuersachen Befugter (§§ 3, 4 StBerG) beauftragt (und ggf. bevollmächtigt) wird.

<sup>4</sup> Ein Widerruf der erteilten Vollmacht wird dem Finanzamt gegenüber erst wirksam, wenn er ihm zugeht (vgl. § 80 Abs. 1 Satz 4 AO).

<sup>5</sup> Das Erlöschen von Vollmachten, die nicht mittels einer Vollmachtsdatenbank der Steuerberaterkammern an das automationsgestützte Berechtigungsmanagement der Finanzverwaltung übermittelt worden sind, ist gesondert anzuzeigen.

<sup>6</sup> Bei Körperschaften, Vermögensmassen und Personengesellschaften/-gemeinschaften ist die Vollmacht vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.